

PFLEGEFINANZIERUNG UND SOZIALHILFEREGRESS

Am liebsten gar nicht pflegebedürftig werden - diesen Wunsch hat sicherlich jeder. Wenn es dann aber doch dazu kommt, soll die Versorgung jedenfalls so gestaltet werden, dass das größtmögliche Maß an Betreuungsqualität und weiterhin individueller Lebensführung realisiert wird.

Das ist möglich - aber es kostet Geld. Die Finanzierung muss bedacht werden lange bevor die Pflegebedürftigkeit eintritt und es müssen alle Querverbindungen berücksichtigt werden, die zwischen der Pflegefinanzierung einerseits und der Gestaltung von erbrechtlichen Regelungen und Schenkungen in der Familie andererseits bestehen.

1. Einsatz des Vermögens zur Pflegefinanzierung

Urgroßvaters Siemensaktien

Die Familie besteht aus Oskar und Otilie, ihrem Sohn Siegesmund und der Tochter Tutti mit den beiden Enkeln Emil und Ella.

Oskar und Otilie sind je hälftig Eigentümer eines Einfamilienhauses. Otilie hat den nach einem Schlaganfall erkrankten Oskar lange mit Unterstützung eines ambulanten Dienstes zuhause gepflegt. Nun aber benötigt Oskar mindestens zwei Pflegeeinsätze auch in der Nacht und Otilies Gesundheit ist von der jahrelangen Belastung sehr angegriffen. Auf dringenden Rat des Hausarztes wird für Oskar ein Platz in einem nahegelegenen Pflegeheim gefunden.

Otilie besucht ihn täglich. Damit dem Ehepaar noch etwas Privatsphäre bleibt, hat sie für ihren Mann ein Einzelzimmer gewählt.

Das Einkommen der Ehegatten reicht nicht aus, um die Kosten des Heimes und den sonstigen Unterhaltsbedarf abzudecken. Nach und nach setzt Otilie das gesamte auf Oskar angelegte Sparvermögen zur Finanzierung des Heimplatzes ein.

Nun befindet sich auf Oskars Sparbuch nur noch ein Restbetrag von 2.000,00 Euro. Ausschließlich auf Otilies Namen lautet ein Wertpapierdepot, das sie vor Jahren von ihrem Vater geerbt hat. Die darin befindlichen Siemensaktien hat Otilie nie angetastet. Oskar und sie waren sich einig, dass dies der ganz persönliche Notgroschen von Otilie sein sollte.

Otilie wendet sich an einen Anwalt und bittet, den Antrag auf Übernahme der Heimkosten durch den Träger der Sozialhilfe einzureichen, da Oskar nunmehr vermögenslos sei.

Der Anwalt muss Otilie eine unerfreuliche Botschaft übermitteln:

Ein Anspruch auf Übernahme der Heimkosten durch den Sozialhilfeträger besteht erst dann, wenn **das Vermögen beider Ehegatten zusammen die Schonvermögensgrenze von 3.214,00 Euro nicht mehr übersteigt** (gemäß § 90 II SGB XII steht dem über 60-jährigen Hilfebedürftigen ein Schonvermögen in Höhe von 2.600,00 Euro zu, für den Ehegatten erhöht sich der Betrag um weitere 614,00 Euro).

Auf wessen Namen das Vermögen angelegt ist, spielt hierbei keine Rolle, die Berechnung wird für das Ehepaar gemeinsam angestellt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Ehegatten dauerhaft getrennt leben.

Hier wird Ottilie im Beratungsgespräch beim Rechtsanwalt lebhaft reagieren und ihm erklären, dass Oskar nun schon seit über einem Jahr im Heim lebt, sie hingegen weiter im Haus. Sie wird argumentieren, dass damit ein Getrenntleben vorliegt.

Der Anwalt hat dann die unattraktive Aufgabe, ihr zu erklären, dass es sich hierbei aber nicht um ein „Getrenntleben im Rechtssinne“ handelt.

Nach ständiger Rechtsprechung genügt es für ein rechtliches Getrenntleben nicht, dass die Ehegatten lediglich an verschiedenen Orten bzw. in verschiedenen Wohnungen leben, insbesondere dann, wenn dieses räumliche Getrenntleben aus zwingenden sachlichen Gründen wie etwa aufgrund des Gesundheitszustandes eines Ehegatten stattfindet. Daher führt auch ein längerer Krankenhausaufenthalt nicht etwa zu einem Getrenntleben im Sinne des Scheidungsrechtes.

Das Getrenntleben im Rechtssinne setzt voraus, dass die Ehegatten nach außen hin ihre Abkehr von der Ehe dokumentieren. Wenn Ottilie ihren Ehemann täglich im Heim besucht, dokumentiert sie aber genau das Gegenteil.

Was auch immer Oskar und Ottilie sich also hinsichtlich des Aktiendepots vom Urgroßvater gedacht haben mögen: Für den Anspruch auf Übernahme der Heimkosten durch den Sozialhilfeträger spielt es keine Rolle.

2. Schenkungsrückforderung zur Pflegefinanzierung

Tante Tildas Häuschen

Oskar hatte vor einigen Jahren das Häuschen seiner Patentante geerbt. Es hatte nur eine Wohnfläche von 75 m² und befand sich in ausgesprochen schlechtem Zustand.

Oskar wollte kein Geld hineinstecken, um es zu renovieren. Aus Respekt vor seiner Tante wollte er es aber auch nicht veräußern.

Die Tochter Tutti befand „den alten Kasten“ als unattraktiv und für sich und die beiden Kinder zu klein. Der ledige Sohn Siegesmund bekundete jedoch Interesse.

Vor fünf Jahren überschrieb Oskar das Häuschen auf Siegesmund. Damals hatte es noch einen Wert von 60.000,00 Euro. Inzwischen hat der fleißige Siegesmund es mit viel Eigenleistung renoviert und es hat einen Wert von 100.000,00 Euro.

Ottilie verbraucht das Sparvermögen der Ehegatten bis zur Grenze von 3.214,00 Euro für die Zahlung der Heimkosten und erscheint dann erneut beim Anwalt, damit er nun den Antrag auf Heimkostenübernahme durch den Sozialhilfeträger stellt. Auf Nachfrage berichtet sie dem Anwalt auch von der Hausschenkung an den Sohn.

Wieder wird Ottilie mit der Antwort des Anwaltes nicht sehr zufrieden sein:

Bevor der Sozialhilfeträger Leistungen übernimmt, müssen alle finanziellen Ansprüche ausgeschöpft werden. Hierzu zählen auch Ansprüche auf Schenkungsrückforderung.

Oskar hat das Haus vor fünf Jahren auf den Sohn überschrieben. Verarmt der Schenker binnen einer Frist von zehn Jahren, so kann er das Geschenk zurückfordern.

Im Beratungsgespräch wird hier von Mandanten oft eingewendet, dass es doch nun eine Stufenregelung gibt. Man müsse doch nach einem Jahr nur noch 90 %, nach zwei Jahren nur noch 80 % etc. zurückleisten. Das ist aber ein Irrtum:

Diese Stufenregelung wurde beim Pflichtteilsergänzungsanspruch eingeführt, nicht jedoch bei der Schenkungsrückforderung. Hier gilt nach wie vor: Sind zehn Jahre noch nicht verstrichen, so kann das gesamte Geschenk zurückgefordert werden.

Allerdings muss der Beschenkte nicht sofort das gesamte Geschenk herausgeben. Er muss in jedem Monat nur so viel an den Schenker zahlen, wie diesem für den angemessenen Lebensunterhalt fehlt. Hat also Oskar eine monatliche Deckungslücke von 300,00 Euro, so muss der Sohn nur 300,00 Euro monatlich an den Vater zahlen. Insgesamt zahlt er nicht mehr zurück als den Wert der Schenkung, also zusammengerechnet 60.000,00 Euro.

Siegesmund ist trotzdem sehr erbost über diese Entwicklung und schimpft, dass er sich auf diese arbeitsintensive Hausübernahme niemals eingelassen hätte, wenn er geahnt hätte, was damit auf ihn zukommt. Er habe nun die viele Arbeit und obendrein noch die Zahlungsverpflichtung.

3. Verpflichtung zu „Wart und Pflege“

Tuttis Traumhaus

Weil Tutti so sehr an ihrem Elternhaus hängt, überschreiben Oskar und Ottilie ihr das Haus zu Alleineigentum. Als Gegenleistung verpflichtet sich Tutti zu „Wart und Pflege“ für beide Eltern. Im einzelnen heißt es, dass sie sich zur Pflege der Eltern verpflichtet, ferner zum Erledigen der Einkäufe, zum Richten der Mahlzeiten und zum Sauberhalten der Räume, schließlich zur Erledigung der notwendigen Besorgungen.

Fünfzehn Jahre später sind Oskar und Ottilie schwere Pflegefälle, Tutti bewältigt die Versorgung zuhause parallel zu ihrer Berufstätigkeit nicht mehr. Sie findet für beide Eltern einen Heimplatz.

Die Renteneinkünfte der Eltern reichen zur Finanzierung der Heimplätze nicht aus. Als sie das Sparvermögen bis zu Schonvermögensgrenze verbraucht hat, stellt sie einen Antrag auf Heimkostenübernahme.

Der freundliche Sachbearbeiter verlangt die Vorlage des Übergabevertrages für das Haus. Dann weist er sie darauf hin, dass sie sich uneingeschränkt zu „Wart und Pflege“ verpflichtet hat und folglich die Kosten, die hierfür nun im Heim entstehen, aus eigenem Einkommen und Vermögen abdecken muss.

Der leider erst im Nachhinein konsultierte Anwalt erklärt Tutti, dass im Übergabevertrag hätte vermerkt werden sollen, dass ihre Verpflichtung nur gilt, sofern die Eltern noch im Haus

leben und höchstens bis zum Erreichen der Pflegestufe I. Leider sei dies aber damals im Vertrag nicht so formuliert worden.

Die auf sie zukommenden Forderungen sind für Tuti nun eher ein Albtraum.

4. Sonstiges Schonvermögen

a) Bestattungsvorsorge

Oskar und Ottilie haben gemeinsam nur noch ein Vermögen in Höhe von 3.214,00 Euro, jeder von ihnen hat aber außerdem einen Bestattungsvorsorgevertrag im Wert von jeweils 3.500,00 Euro.

Der Sachbearbeiter beim Bezirk Mittelfranken mäkelte, auch dies sei Vermögen, also lägen die Ehegatten doch noch über der Schonvermögensgrenze.

Nun kann der Anwalt endlich einmal etwas sagen, was Ottilie gefällt: Er hält dem Sachbearbeiter die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.12.2003 vor, nach der jeder Hilfeempfänger Anspruch darauf hat, eine angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall (Bestattung, Grabpflege) zu verschonen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die ausschließliche Zweckbestimmung eindeutig und verbindlich getroffen wurde. Ein Sparbuch, das der Kontoinhaber beispielsweise für die Beisetzungskosten „gedacht“ hat, fällt hierunter nicht.

Welche Summen als „angemessene Bestattungsvorsorge“ zu bewerten sind, wird von den Gerichten sehr unterschiedlich gesehen. In den mir vorliegenden Entscheidungen reicht die Spanne von 3.500,00 Euro (OVG Münster) bis zu 8.800,00 Euro (SG Aachen). Entscheidend sind in erster Linie die Verhältnisse und die üblichen Kosten in der Region, in der der Antragsteller lebt.

b) Das Xylophon-Mobil

Oskar war Berufsmusiker und Musik ist noch immer seine ganze Leidenschaft und Lebensfreude. Mit dem gesunden Arm bedient er erstaunlich virtuos das Xylophon. Nach dem Schlaganfall sitzt er in einem eigens für ihn angepassten, sehr kompakten Rollstuhl, der in einem üblichen PKW nicht transportiert werden kann. Daher hatte Ottilie einen VW Caddy so umbauen lassen, dass Oskar mitsamt Rollstuhl darin transportiert werden kann.

Mit dem Wagen fährt sie ihn zweimal pro Woche zu den Orchesterproben, an denen er mit großer Freude als geschätztes langjähriges Mitglied teilnimmt. Mit dem vor Ort angebotenen Behindertentransportservice der AWO wäre es nicht möglich, Oskar so häufig und vor allem exakt pünktlich zu den Proben zu bringen.

Der Sachbearbeiter beim Bezirk moniert, dass dieses Fahrzeug eine Vermögensposition sei und verkauft werden müsse, damit hiervon Heimkosten bezahlt werden können.

Ottilies Anwalt läuft nun zu großer Form auf und verweist auf § 90 III SGB XII: Eine Vermögensposition zählt dann zum Schonvermögen, wenn ihre wirtschaftliche Verwertung

für den Hilfeempfänger eine unzumutbare Härte darstellen würde. Er argumentiert, dass das Musizieren für seine Lebensqualität unverzichtbar sei, ferner für seine weitere Teilhabe am sozialen Leben.

c) Hausgrundstück

Hausbesetzung

Ottilie ist nun sehr besorgt, dass der Sozialhilfeträger von ihr den Verkauf des Hauses verlangen könnte. Sie erklärt „mich bringt hier keiner raus“ und lässt solide Sicherheitsschlösser anbringen.

Hier kann der Anwalt sie ebenfalls beruhigen:

Die vom Hilfeempfänger oder seinem Ehegatten bewohnte Immobilie ist Schonvermögen, sofern sie „angemessen“ im Rechtssinne ist. Dies ist der Fall, wenn für die nun alleinlebende Ehefrau eine Wohnfläche von rund 90 m² zur Verfügung steht, zuzüglich eines Pauschalzuschlages von 10 %.

Bei der Prüfung der Angemessenheit soll die Behörde auch darauf Rücksicht nehmen, wenn dem noch im Haus lebenden Ehegatten ein Umzug wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund seines Alters nicht mehr zugemutet werden kann.

Das bedeutet aber auch: Wenn einige Jahre später auch Ottilie in ein Heim zieht, verliert das Haus seine Eigenschaft als Schonvermögen und muss zur Finanzierung der Heimkosten von Oskar und Ottilie herangezogen werden.

Hätten Oskar und Ottilie das Haus zehn Jahre vor dem Auftreten der Pflegefinanzierungsprobleme auf die Kinder überschrieben und sich beispielsweise ein Nießbrauchsrecht vorbehalten, so müsste das Haus zwar vermietet und der Mietertrag für die Heimplatzfinanzierung herangezogen werden. Ein Verkauf des Hauses wäre jedoch abgewendet.

Pflege daheim

Oskar und Ottilie wollen unbedingt das Haus erhalten, um es ihren Kindern vererben zu können. Obwohl es für sie sehr mühsam ist, bleiben sie daher im Haus und nehmen ambulante Pflege in Anspruch. Ergänzend zur Zahlung der Pflegeversicherung erhalten sie Sozialhilfeleistungen, um diese ambulante Pflege bezahlen zu können.

Mit Genugtuung nehmen sie zur Kenntnis, dass ihr Haus auf jeden Fall Schonvermögen und damit unangetastet ist, solange sie darin wohnen.

Ebenfalls mit Genugtuung stehen Siegmund und Tutti nach dem Tod beider Eltern am Gartenzaun, blicken auf das Haus und sagen „gerettet“.

Immernoch bester Laune öffnen sie ihre Post: Der Träger der Sozialhilfe teilt ihnen mit, dass er sie als Erben nach § 102 SGB XII in Anspruch nimmt für diejenigen Zahlungen, die der Sozialhilfeträger im Zeitraum von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet hat (und die das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 I SGB XII übersteigen).

Der Anwalt, dem Tutti und Siegesmund diesen „Schrieb“ erzürnt übergeben, kann ihnen nur kondolieren und die Berechtigung der erhobenen Forderung bestätigen.

Auf Nachfrage der beiden, ob dies alles hätte verhindert werden können, wenn Tutti und Siegesmund das Haus nicht im Wege der Erbschaft, sondern zehn Jahre vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit im Wege der Schenkung erlangt hätten, bestätigt der Anwalt erneut.

5. Elternunterhalt

Der erzürnte Siegesmund

Oskar lebt im Heim, Otilie im Haus. Alle Vermögenspositionen sind bis zur Schonvermögensgrenze verzehrt. Der Bezirk erklärt, die Kosten eines „normalen“ Heimplatzes im Doppelzimmer sei er nun bereit zu tragen (soweit nicht durch Einkommen der Ehegatten abgedeckt). Die höheren Kosten des Einzelzimmers zahle der Bezirk jedoch nicht, da sie nicht notwendig seien.

Der Anwalt erkundigt sich beim Hausarzt, ob dieser mit einem Attest bestätigen könne, dass das Einzelzimmer aus gesundheitlichen Gründen für Oskar zwingend erforderlich ist. Das verneint der Hausarzt.

Das Heim teilt mit, dass ein Platz im Doppelzimmer zur Verfügung steht, Oskar wäre also nicht zum Verlassen des ihm vertraut gewordenen Heimes gezwungen.

Der Anwalt weist Otilie darauf hin, dass es bei dieser Konstellation keinen Anspruch auf Finanzierung des Einzelzimmers gibt, was sie sehr trifft.

Der Bezirk übernimmt nun die aus den Renteneinkünften nicht bezahlbaren Heimkosten für das Doppelzimmer. Umgehend schreibt er an beide Kinder und verlangt unter Beifügung eines langen Fragebogens Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kinder. Sowohl Siegesmund als auch Tutti verdienen netto 2.600,00 Euro, sonstige Einkommensquellen haben sie nicht.

Als nächstes erhält Siegesmund einen Bescheid der Behörde, mit dem ihm mitgeteilt wird, dass er zu den ungedeckten Heimkosten in Höhe von 900,00 Euro monatlich 650,00 Euro beizutragen habe, der Anspruch des Oskar auf Elternunterhalt werde auf die Behörde übergeleitet.

Siegesmund ist sauer und erkundigt sich bei Tutti, wie viel diese denn zahlen müsse. Tutti erklärt strahlend, die Leute von der Behörde seien ja nun wirklich nett. Man habe ihr mitgeteilt, dass sie gar nichts bezahlen müsse.

Der Anwalt rechnet Siegesmund vor, dass bei ihm keine Abzüge für Altersvorsorge gemacht werden können, da er - anders als Tutti - eine regelmäßige Altersvorsorge nicht betreibt. Er hätte hier 5 % vom Bruttoeinkommen abziehen können, aber nur wenn er derartige monatliche Zahlungen (z. B. an eine private Rentenversicherung) tatsächlich erbringt.

Ihm sei außerdem noch ein Wohnvorteil für das mietkostenfreie Wohnen einkommenserhöhend angerechnet worden, während Tutti in einer Mietwohnung lebe. Außerdem habe Tutti höhere Freibeträge, da sie zwei minderjährige Kinder habe.

Siegesmund ist nun ernstlich sauer und grollt, dass ihm die Rotzgören von Tutti schon immer auf die Nerven gefallen seien. Nun aber müsse er diese Gören indirekt auch noch finanzieren.

Er habe die Nase voll von „Familie“.

Siegesmund findet, im Nachhinein betrachtet wäre es die bessere Lösung gewesen, wenn Oskar damals das Häuschen der Tante verkauft und den Erlös von 60.000,00 Euro als Altersvorsorge auf die Seite gelegt hätte. Jetzt aber sitze Siegesmund auf den Folgen für die Heimplatzfinanzierung fest.

6. Fazit

In der Praxis sehe ich sehr häufig, dass Eltern der Weitergabe des Vermögens an die Kinder viel Aufmerksamkeit widmen, der finanziellen Absicherung ihrer eigenen eventuellen Pflegebedürftigkeit hingegen leider nicht. Die Höhe der zur Finanzierung der Pflege über die Jahre hinweg benötigten Beträge wird zudem häufig unterschätzt.

Tritt dann schließlich ein Finanzierungsproblem auf, so trifft es aber nicht nur die Eltern, sondern mittelbar und dann oft sehr nachhaltig die Kinder, die ihre Finanz- und Lebensplanung hierauf überhaupt nicht eingestellt haben.

Wenn Eltern sich zunächst einmal selbst finanziell sehr gründlich absichern und die Weitergabe des Vermögens auf die nächste Generation erst für den Zeitpunkt vorsehen, an dem beide Eltern verstorben sind, so ist dies keinesfalls eine egoistische, sondern eine gerade im Interesse der Kinder sehr verantwortungsbewusste Planung.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann
Fachanwältin für Familienrecht